



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ENGGESA Maschinenbau GmbH

Stand: 03/2026

I. Geltungsbereich

1. Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote, einschließlich Beratungen, Vorschläge und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
2. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Mit Auftragserteilung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Abbildungen, Zeichnungen, Oberflächen, Maße und Gewichts- und Leistungsangaben sowie sonstige Unterlagen sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird. Bezugnahme auf Normen oder Werks- Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.

III. Preise und Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk, zuzüglich Verpackung, Versand und ggf. Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses stehen, wie Versicherungs-, Verpackungs- oder Nachnahmekosten werden gesondert in Anrechnung gebracht.

3. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Auftraggeber, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
4. Falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegende Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.
5. Mangels besonderer Vereinbarung werden - ohne Abzug - folgende Abschlagszahlungen fällig: - 30% bei Vertragsschluss; - 30% nach Konstruktionsfreigabe bzw. vor Baubeginn; - 30% vor Auslieferung bzw. Vorabnahme; - 10% nach Lieferung oder Endabnahme.
6. Ein Aufrechnungs- und/oder Zurückhaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen; insbesondere die Erhebung der Mängelrüge entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.
7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
8. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Unsere Geldforderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
9. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
10. Wenn der Auftragsgeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so sind wir berechtigt, vor Lieferung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, auch wenn dies im Angebot nicht ausdrücklich gefordert ist. Dies gilt auch, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftragsgebers in Frage stellen.
11. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Auftraggebers zu betreten.

IV. Lieferfristen und -Termine

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns in der Auftragsbestätigung angegeben.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages sowie Naturalbeistellung.
3. Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und Fristen setzt voraus, dass der Kunde uns alle erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt, sonstige ihm obliegende Mitwirkungspflichten erfüllt und mit wesentlichen Vertragspflichten (insbesondere Zahlung) nicht in Verzug gerät.
4. Lieferfristen und -Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir nicht einzustehen.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Krankheit usw. -, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
6. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nachangemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

7. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung, es sei denn der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.
8. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen.

V. Versand und Gefahrübergang, Teillieferung

1. Wir bestimmen den Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Kunde hat daran kein Interesse und die vereinbarte Lieferfrist ist überschritten. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
5. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

VI. Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (auch in elektronischer Form) behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Im Gegenzug werden wir als vertraulich bezeichnete Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, es ist für eine Auftragsvergabe durch einen Unterlieferanten notwendig.

VII. Ausschließlichkeit

Jeglicher Handel durch den Auftraggeber mit unseren Produkten ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, falls nicht eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wir sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
5. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

IX. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

7. Die in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen und Benutzerhandbücher enthaltenen Anweisungen und Hinweise sind vom Kunden bei Gebrauch der Sache sowie deren Wartung genauestens zu befolgen. Eine Nichtbefolgung kann zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche führen.
8. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Dies gilt auch, wenn der Kunde Änderungen an dem Leistungsgegenstand (u. a. auch an der Software) vorgenommen hat, die dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt und den Mangel herbeigeführt haben.
9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer XI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

X. Stornierung, Projektabbruch und Schadensersatz

1. Bei einer Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen.
2. Bei Kündigung durch den Auftraggeber wird ein Teil der Auftragssumme (je nach Projektphase) als Stornierungsgebühr fällig. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Bereits geleistete Zahlungen werden mit den erbrachten Leistungen verrechnet.

XI. Haftung / Verjährung

4. Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst - außer bei Vorsatz - nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten oder für die der Auftraggeber versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann.
5. Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber, wenn nicht die gesetzliche oder die durch diese Geschäftsbedingungen vereinbarte Verjährungsfrist kürzer ist.

XII. Gerichtsstand / Rechtswahl

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.